



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Stallhofen vom 12.09.2024

Aufgrund der §§ 43 Abs 1 lit. b und 94d Zif. 16 StVO 1960 i.d.g.F wird anlässlich der Durchführung der mit Bescheid der Marktgemeinde Stallhofen vom 12.09.2024, Zl: 465/2024 bewilligten Absperrung und Bewilligung der Arbeiten auf und neben der Straße auf der „Sonneggstraße“ (von Anwesen Stallhofen 90 bis Stallhofen 99) im Zeitraum vom 12.09.2024 bis 25.10.2024 folgendes verordnet:

1. Während der Zeit der Durchführung der Arbeiten an und neben der Straße ist der betroffene Straßenabschnitt im ausreichenden Abstand auf „Achtung Baustelle“ hinzuweisen.
2. 30 m vor dem Beginn sowie 30 m nach dem Baustellbereich sind die Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ sowie umseitig die Aufhebung dieser am Straßenrand gut sichtbar aufzustellen.
3. Ebenso sind 30 m vor dem Beginn sowie 30 m nach dem Baustellbereich die Verkehrszeichen (Überholverbot) sowie umseitig die Aufhebung dieser am Straßenrand gut sichtbar aufzustellen.

Gem. § 44 Abs 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch die Aufstellung bzw. Abdeckung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit der Kundmachung in Kraft und verliert mit der Entfernung der Verkehrszeichen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:


(Feirer Franz)

angeschlagen am: 12.09.2024

abgenommen am: